


REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

 Geschäftszahl 14.985/2-Pr.7/88

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

Parlament

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5435 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

15.2.1988!

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988); Aussendung zur Begutachtung; Nachtrag zur Ressortstellungnahme

Betrifft Gesetzentwurf	
Z'	87-Ge-9-81
Datum: 18. FEB. 1988	
Verteilt 18.2.88 J	

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988) zu übermitteln.

Wien, am 12. Feber 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.985/2-Pr.7/88

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5435 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

zu do. Zl. 12.601/18-I 2/87 vom 23.12.1987

15. 2. 1988!

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985 geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988); Aussendung zur Begutachtung; Nachtrag zur Ressortstellungnahme

In Ergänzung der ho. Ressortstellungnahme vom 9.2.1988, Zl. 14.985/1-Pr.7/88, beeht sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Zu Art. I Z 30 und 31 (§§ 68 a, 68 b und 68 c):

Der § 68 a Abs. 2 und die §§ 68 b und 68 c Abs. 1 sollten in der derzeit geltenden Form bestehen bleiben.

Der Entfall dieser Bestimmungen stünde im Widerspruch zu Art. 18 Abs. 1 B-VG.

Die Bestimmungen des Syndikatsvertrages über die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen für die nach § 68 b Abs. 7 eingerichtete Marketinggesellschaft und der Einfluß der Ressortvertreter sowohl in der Marketinggesellschaft als auch in der Weinkommission können das Postulat des Art. 18 Abs. 1 B-VG nicht ersetzen.

Insbesondere würde der Entfall des § 68 b Abs. 7 bedeuten, daß

- 2 -

der Bund die darin genannten Aufgaben nicht mehr an eine Marketinggesellschaft übertragen könnte, weil die gesetzliche Grundlage dafür fehlte.

§ 68 c Abs. 2 sollte besser wie folgt lauten:

"(2) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof bekanntzugeben. Die Erlassung der Richtlinien sowie der Ort, an dem sie zur Einsicht aufliegen, sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen."

Diese Änderung wird aus Gründen der Kosteneinsparung vorgeschlagen.

Zu § 68 d Abs. 18 des Weingesetzes 1985 i.d.F. der Novelle 1986:

Der zweite Satz dieses Absatzes sollte entfallen.

Dies wird damit begründet, daß bei Ausarbeitung der Richtlinien die Vertreter der Ressorts eingebunden sind und Entscheidungen über die Erlassung von Richtlinien gegen die Meinung der Ressortvertreter nicht möglich sind (siehe Abs. 15). Weiters kann durch den Genehmigungsvorgang die rasche, wirtschaftliche Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen behindert werden.

Der dritte Satz sollte entsprechend dem Vorschlag zu § 68 c Abs. 2 neu gefaßt werden.

Zu Art. I Z 32 (§ 68 e):

Durch den Wegfall der Genehmigungsvorschrift für die Richtlinien der Kommission ist ein wesentliches Kriterium der "Schwerfälligkeit der Kommission" nicht mehr gegeben. Weiters stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, wesentliche Entscheidungen ohne die Beiziehung der Ländervertreter zu treffen.

Es wird daher vorgeschlagen, wenn überhaupt, eine Unterkommission nur in dem Umfang vorzusehen, daß die Kommission diese bei Be-

- 3 -

darf zur Durchführung bestimmter Maßnahmen wie z.B. die tägliche Preisfeststellung bei Interventionstraubenaufkaufaktionen einsetzt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. Feber 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

